

Beglaubigte Abschrift

Az.: 5 O 44/17

Eingegangen  
27. MRZ. 2017  
RA Schönfelder



Landgericht Heidelberg

## Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Heidelberg, 5. Zivilkammer, am Mittwoch, 15.03.2017 in Heidelberg

**Gegenwärtig:**

Richter am Landgericht Albrecht  
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

**Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)**, vertreten durch d.  
Jürgen Ortmüller, Möllerstraße 19, 58119 Hagen  
- Antragstellerin -

**Prozessbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt Gerd **Schönfelder**, Hagener Str. 1, 58642 Iserlohn-Letmathe, Gz.: 00029/17

gegen

Rüdiger **Hengl**, Am Sandberg 9, 86415 Mering  
- Antragsgegner -

**Prozessbevollmächtigte:**

Rechtsanwälte **Anwalts Haus Volkhartstraße 7**, Volkhartstraße 7, 86152 Augsburg, Gz.:  
120/17SK06 D2/92-17

wegen Unterlassung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

für die Antragstellerin: Herr Jürgen Ortmüller in Begleitung mit Frau Rechtsanwältin Hartig;

**die Prozessbevollmächtigte legt eine Untervollmachtserklärung vor, welche zur Anlage genommen wird;**

darüber hinaus erschien der Antragsgegner in Person in Begleitung mit der Prozessbevollmächtigten, Frau Rechtsanwältin Kotschenreuther

Es wird in den aktuellen Sach- und Streitstand eingeführt.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien sodann auf Vorschlag des Gerichts folgenden

## **Vergleich :**

### **§ 1**

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber dennoch rechtsverbindlich, verpflichtet sich der Antragsgegner, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß folgende Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten:

„Die Antragstellerin falle nur durch Lügen auf.“

„Mehrere Presseartikel der Antragstellerin wurden bereits durch den Presserat dieser gegenüber beanstandet.“

### **§ 2**

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, aber dennoch rechtsverbindlich, verpflichtet sich der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin, für jeden Fall des Zuwiderhandelns bzw. Verstoßes gegen § 1, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 EUR an die Antragstellerin zu zahlen.

§ 3

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleiches tragen die Antragstellerin zu 1/3 und der Antragsgegner zu 2/3.

**- laut diktiert, nochmals laut vorgespielt und genehmigt -**

Es ergeht und wird verkündet folgender

**B e s c h l u s s :**

Der Streitwert wird festgesetzt auf

**5.500,00 EUR.**

Die Parteivertreter verzichten jeweils für sich und für ihre Mandanten auf Rechtsmittel gegen den Streitwertbeschluss.

**- laut diktiert, nochmals laut vorgespielt und genehmigt -**

Albrecht  
Richter am Landgericht

Fletterer, JAng'e  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger.

Beglaubigt  
Heidelberg, 22.03.2017

Becker  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

